

Literatur

I. Buchbesprechungen

Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung. Hrsg. von *Eva-Maria Kieninger* und *Oliver Remien*. – Baden-Baden: Nomos 2012. 191 S. (Ius Europaeum. 52.)

Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung? Überlegungen zu einem Allgemeinen Teil des europäischen IPR. Hrsg. von *Stefan Leible* und *Hannes Unberath*. Jena: Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft 2013. 516 S. (Studien zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 43.)

Symposium Parteiautonomie im Europäischen Internationalen Privatrecht. Hrsg. von *Andreas Spickhoff*. – Bonn: Deutscher Notarverlag 2014. 143 S. (Schriftenreihe des Instituts für Notarrecht der Georg-August-Universität Göttingen. 1.)

I. Wesentliche Beiträge zum Recht liefern Tagungen, Symposien und Seminare. Und doch werden die Ergebnisse dieser Veranstaltungen kaum besprochen und angemessen gewürdigt. Publikationen, welche die Referate dieser wissenschaftlichen Gespräche veröffentlichen, sind teuer und nicht allen zugänglich, obwohl sie meistens kluge und weiterführende Aussagen enthalten, die einer größeren Aufmerksamkeit wert sind. So steht es auch mit den hier angezeigten Bänden. Sie geben Referate wieder, die auf Tagungen in Würzburg, Bayreuth und Göttingen gehalten wurden.

II. Die Universität Würzburg veranstaltet seit vielen Jahren die Würzburger Europarechtstage. Am 29./30.10.2010 widmeten sie sich wieder einmal dem Kollisionsrecht, genauer der zunehmenden Europäischen Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, und zwar mit sieben Referaten. Die Herausgeber *Eva-Maria Kieninger* und *Oliver Remien* rahmen diese Vorträge mit einer Einführung und einem Schlusswort ein.

1. *Wulf-Henning Roth* (Bonn) gibt am Anfang einen Überblick über die europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung und fragt nach deren Kompetenzen und Grundlagen (S. 11–50). Er bescheinigt den Verordnungen eine traditionelle Tendenz (im Sinne von Savignys Berufung des „Sitzes“ als der engsten Verbindung), lehnt die Herkunftsanknüpfung sowie die Anerkennungstheorie ab und hält den engen Art. 9(3) Rom I-VO für einen Verstoß gegen die „Solidaritätsklausel“ des Art. 4(3) EUV (S. 43 ff.). Was folgt jedoch daraus? Welchen Effekt hat diese „Bombe“ (*Remien* S. 186)? M.E. sollte man ausländische Eingriffsnormen, die nicht unter Art. 9(3) Rom I-VO fallen, über das anwendbare Recht und dessen offene Normen (z. B. Treu und Glauben, Unsittlichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage) berücksichtigen. In seiner Zusammenfassung mahnt *Roth*, dass der europäische Gesetzgeber sich mehr um einheitliche Begriffe und Aussagen bemühen müsse.

2. *Rolf Wagner* (Bundesministerium der Justiz und [heute] des Verbraucherschutzes) schildert seine praktischen Erfahrungen mit der Rechtsvereinheitlichung in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (51–76). Hier schildert der Verfasser das Zustandekommen von EU-Verordnungen und -Richtlinien, die Mitwirkung deutscher Stellen sowie einige Kompromisse, die in der Vergangenheit gemacht werden mussten. Die Gesetzgebung der EU wird meistens durch Vorschläge der Kommission eingeleitet und dem EU-Parlament zugeleitet. Im Rat wird zunächst die Ratsarbeitsgruppe mit dem Vorschlag befasst, bevor der Ausschuss der Ständigen Vertreter und Ministerräte bei Uneinigkeit der Arbeitsgruppe einberufen wird. Hier verhandeln weisungsgebundene Beamte, die nicht immer sachkundig sind, bis spät in die Nacht hinein. In Deutschland wirken der Deutsche Bundestag, Bundesrat, Fachministerien, Verbände und Wissenschaftler mit. Zum Schluss seines sehr interessanten Beitrags schildert der Verfasser einige Kompromisse, unter anderem den vom UK erbetenen Kompromiss bei Art. 9(3) Rom I-VO.

3. *Dagmar Coester-Waltjen* (Göttingen, heute München) behandelt die Rolle des EuGH im internationalen Privat- und Verfahrensrecht (77–100). Dabei unterscheidet sie gut zwischen der Kontrolle des autonomen Kollisionsrechts am Europarecht und der Auslegung des europäischen IPR und IZVR. Bei der zuerst genannten Aufgabe kommt die Korrektur des § 110 ZPO ebenso zur Sprache wie die EuGH-Rechtsprechung zum Gesellschaftsstatut. Breiteren Raum nimmt die Auslegung des europäischen IPR und IZVR ein. Wo der EuGH die Entscheidung nicht dem nationalen Recht überlässt, verfolgt er eine autonome Auslegung, welche die europäische Norm – losgelöst von nationalen Ansichten – nach europäischen Gesichtspunkten interpretiert. Bisher liegt der Schwerpunkt der EuGH-Rechtsprechung beim IZVR. Hier werden die Vorabentscheidungen zur „Zivil- und Handelssache“ erörtert wie das Verbot der *antisuit injunction* und des *forum non conveniens* sowie der Begriff des Streitgegenstandes nach der „Kernpunkt-Theorie“.

4. *Trevor C. Hartley* (London) beklagt in seinem Beitrag „The Common Law and the EU Private International Law“ die zahlreichen Missstände im Europäischen IPR und IZVR (101–116). Da werden die „Italian torpedos“ genannt, die allerdings im letzten Jahr einen Dämpfer von der *Corte di cassazione* (Entscheid Nr. 14508/13 vom 28.5./10.6.2013) erhalten haben. Außerdem wird bedauert, dass der EuGH den Erlass von *antisuit injunctions* im Rahmen der EuGVO verboten habe (*Turner ./. Grovit*) und dass es auch insoweit die Ausnahme eines *forum non conveniens* nicht gebe (*Owusu ./. Jackson*). Diese Entwicklung ist wohl unvermeidlich, wenn man in einer Gemeinschaft mit 28 Mitgliedstaaten die Anwendung erlassener Verordnungen einheitlich garantieren möchte. Das geht offenbar nur dann, wenn man die Verordnungen strikt sowie wörtlich auslegt und möglichst wenig Spielraum für den nationalen Richter lässt. Das mag für das UK bedauerlich, ja misslich sein, jedoch für viele weniger erfahrene Richter innerhalb der EU vorteilhaft.

5. *Andreas Spickhoff* (Göttingen) behandelt die Rechtswahl und ihre Grenzen unter der Rom I-VO (117–138). Diese Verordnung gewährt volle Parteiautonomie, jedoch mit sieben Ausnahmen. a) In reinen Inlandsfällen gibt es keine kollisionsrechtliche Rechtswahl (Art. 3(3) Rom I-VO). b) Gewählt werden darf

jedes staatliche geltende Recht, nicht jedoch Prinzipien (*Lando Principles* oder *Unidroit Principles*) oder historische Rechtsquellen. c) Bei Verbraucher- und Individualarbeitsverträgen darf durch eine Rechtswahl nicht von den zwingenden Schutzvorschriften der objektiv anwendbaren Rechtsordnung zum Nachteil des Verbrauchers oder Arbeitnehmers abgewichen werden (Art. 6(2) Satz 2 und Art. 8(1) Satz 2 Rom I-VO). d) Bei Verträgen über die Beförderung von Personen und gewissen Versicherungsverträgen können nur gesetzlich bestimmte Rechtsordnungen gewählt werden (Art. 5(2) Satz 3 und Art. 7(3) Rom I-VO). e) Bei Verträgen mit ausschließlichem Bezug zu Mitgliedstaaten darf durch Wahl eines dritten Rechts nicht von einem zwingenden Minimumstandard des Europäischen Rechts abgewichen werden (Art. 3(4) Rom I-VO). f) Eingriffsnormen im Sinne des Art. 9(1) Rom I-VO werden durch eine Rechtswahl nicht berührt. g) Schließlich ist noch der *ordre public* des Forumsstaates (Art. 21 Rom I-VO) zu beachten. Dies alles stellt Spickhoff schön dar und macht sich zu einzelnen Fragen kluge Gedanken.

6. Karsten Thorn (Hamburg) referierte über die Haftung für Umweltschädigungen im Gefüge der Rom II-VO (139–164). Nach einer ausführlichen Darstellung des generellen Haftungsrechts nach der Rom II-VO wendet er sich der Haftung für Umweltschädigungen (Art. 7 Rom II-VO) zu. Von dieser Haftung werden Erstattungsansprüche des Staates ausgenommen, jedoch Klagen aus Nachbarrecht eingeschlossen. Der Verfasser betont, dass in Art. 7 Rom II-VO das sonst abgeschaffte Ubiquitätsprinzip beibehalten wurde, jedoch – aus Rücksicht auf nationales Prozessrecht – der Zeitpunkt nicht genannt ist, bis zu dem dieses Wahlrecht ausgeübt werden darf. Für Deutschland sind wohl die §§ 275, 276 ZPO maßgebend. Zum Schluss fragt der Autor, welche Wirkung staatliche Genehmigungen haben. Werden dieselben Mindeststandards der Beteiligung Betroffener und der Sicherheit angewandt, so haben sie dieselben Wirkungen, schließen also Schadensersatzansprüche nicht aus.

7. Astrid Stadler (Konstanz/Rotterdam) nimmt unter der Überschrift „Das Europäische Zivilprozessrecht im Spannungsfeld zwischen Beschleunigung und Beklagenschutz“ das IZVR aufs Korn (165–184). Seit 2000 hat die Europäische Union elf Verordnungen zum Europäischen Zivilprozessrecht erlassen und zwei Richtlinien. Bei dieser Schaffung eines Europäischen Justizraums hat die EU mehr und mehr die Realität dieses „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ verkannt und hat einen Weg des Traums der Gleichheit der Justiz in allen Mitgliedstaaten eingeschlagen. In der EuGVO wird die indirekte Zuständigkeit nicht mehr geprüft und der Schuldner muss sich der Vollstreckung eines ausländischen Titels erwehren. Bei der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel ist das Exequaturverfahren abgeschafft und die Prüfung von Versagungsgründen der Anerkennung im Vollstreckungsstaat in den Ursprungsstaat verlagert. Bei Unterhaltsurteilen, die auf Grund des Haager Unterhaltsprotokolls von 2007 entschieden sind, ist der Einwand der *ordre public*-Widrigkeit durch die EuUnthVO beseitigt worden. Hier werden – wie die Verfasserin an Beispielen zeigt – den Gläubigerinteressen und der Beschleunigung wichtige Interessen des Verbraucher- und Schuldnerschutzes geopfert. Eile – aber mit Weile! Durch rechtliche Regelungen des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs lässt sich die Qualität der Rechtsprechung in Mitgliedstaaten so schnell nicht

verbessern. Dazu sind Geld, Unabhängigkeit und eine gute Ausbildung nötig. Ihr Fazit: „Jedenfalls die deutsche Bevölkerung teilt den integrationspolitischen Enthusiasmus der Europa-Politiker längst nicht mehr.“

8. *Oliver Remien* (Würzburg) dankt am Schluss der gelungenen Veranstaltung den Referenten und spricht die Hoffnung aus, dass aus manchem Traum und Albtraum doch noch etwas Vernünftiges und Realisierbares entstehen möge.

III. Am 29./30. Juni 2012 fand in Bayreuth unter der Leitung von *Stefan Leible* ein Symposium statt.¹ Es ging – anders als bei der Würzburger Tagung – nicht um bereits bestehendes Europarecht in Gestalt von Verordnungen oder Richtlinien, sondern um die viel diskutierte Frage, wie in einem künftigen EU-IPR die Fragen geregelt werden müssen, die wir üblicherweise als solche des Allgemeinen Teils des IPR ansehen und die in einem EU-IPR in einer Rom 0-VO geregelt werden müssten.²

1. *Erik Jayme* (Heidelberg) referiert – nach einer kurzen Einleitung durch *Felix M. Wilke* (Bayreuth) – über „Kodifikation und Allgemeiner Teil des IPR“ (33–50). Der Verfasser begrüßt einen Allgemeinen Teil des Europäischen Kollisionsrechts. Dort müssten u. a. geregelt werden: die in den bereits bestehenden Verordnungen angesprochenen allgemeinen Fragen und deren Vereinheitlichung, die Rechtswahl, Doppelstaater, Verweisung auf Mehrrechtsstaaten und Berücksichtigung deren interlokalen und interpersonellen Kollisionsrechts nach dem Vorbild der Art. 36–38 EuErbVO sowie die Berücksichtigung einer Rück- und Weiterverweisung eines Drittstaates, auf dessen Recht das Europäische IPR verweist.

2. *Rolf Wagner* (Bundesministerium der Justiz und [heute] des Verbraucherschutzes) ergreift auch in Bayreuth das Wort und beurteilt das Projekt einer Rom 0-VO aus der Perspektive der Machbarkeit (51–80)³. Sicherlich werde einem solchen Projekt nicht die erste Priorität eingeräumt. Es müsste in ein

¹ Vgl. auch die Besprechungen von *Sabine Corneloup*, Rev. crit. DIP 102 (2013) 1062 und von *Elena Rodríguez-Pineau*, Brauchen Wir Eine Rom 0-Verordnung? (Do We Need a Rome 0 Regulation?), J.Priv.Int.L. 9 (2013) 535.

² Vgl. hierzu in historischer Reihenfolge u. a. *Kurt Siehr*, General Problems of Private International Law in Modern Codifications, De lege lata and de lege europea ferenda, Yearbook of Private International Law 7 (2005) 17; *Christian Heinze*, Bausteine eines Allgemeinen Teils des europäischen Internationalen Privatrechts, in: FS Jan Kropholler (2008) 105; *Hans Jürgen, Sonnenberger*, Randbemerkungen zum Allgemeinen Teil eines europäischen IPR, in: ebd. 227; *Karl F. Kreuzer*, Was gehört in den Allgemeinen Teil eines Europäischen Kollisionsrechts?, in: Kollisionsrecht in der Europäischen Union, hrsg. von Brigitta Jud/Walter H. Rechberger/Gerte Reichelt (2008) 1; *Paul Lagarde*, Embryon de règlement portant Code européen de droit international privé, *RebelsZ* 75 (2011) 673; *Erik Jayme*, Zur Kodifikation des Allgemeinen Teils des Europäischen Internationalen Privatrechts, IPRax 2012, 103; *Timo Nehme*, Methodik und allgemeine Lehren des europäischen Internationalen Privatrechts (2012); *Stefania Bariatti/Étienne Pataut*, Codification et théorie générale du droit international privé, in: Quelle architecture pour un Code européen de droit international privé?, hrsg. von Marc Fallon/Paul Lagarde/Sylvaine Poillot-Peruzzetto (2013) 337; *Paul Lagarde*, En guise de synthèse, in: ebd. 365; *Stefan Leible*, Auf dem Weg zu einer Rom 0-VO?, Plädoyer für einen Allgemeinen Teil des europäischen IPR, in: FS Dieter Martiny (2014) 429.

³ In englischer Übersetzung und in überarbeiteter sowie gekürzter Form auch in Neth. Int.L.Rev. 61 (2014) 225–242.

Fünf-Jahres-Programm aufgenommen werden. Außerdem bestünden nach Art. 81 AEUV unterschiedliche Gesetzgebungsverfahren für schuldrechtliche IZVR- und IPR-Materien und solche des Familienrechts. Hieraus ergäben sich auch für den Allgemeinen Teil Schwierigkeiten. Bei den Fragen, die in einer Rom 0-VO zu regeln wären, ist zwischen bestimmten Fragen, die bereits in verschiedenen Verordnungen geregelt sind, zu unterscheiden. Ob man sich in der EU auf ein pragmatisches und mutiges Vorgehen einigen wird – wie z. B. die Schweiz in ihren Art. 13 ff. IRPG – erscheint zweifelhaft. Fazit von Wagners Referat: wünschenswert, aber nicht einfach und erfolgversprechend, jedoch Gedanken sollte man sich machen!

3. *Michael Grünberger* (Bayreuth) steuert mit seinen Gedanken „Alles obsolet? Anerkennungsprinzip vs. klassisches IPR“ (81–160) den längsten Beitrag zum Symposium bei und behandelt damit eine der drängendsten Fragen des Europäischen IPR.⁴ Kann man – so fragt er – nicht beide Prinzipien (Verweisungssystem und Anerkennungsprinzip) miteinander verbinden? Das kann man, und er hätte das schweizerische IPRG von 1987 als Beweis anführen können.⁵ Er erläutert das Problem mit dem Fall des OLG Celle vom 10.3.2011 und der Eintragung der Co-Mutterschaft einer deutschen Frau, die in Spanien eine italienische Frau mit Kind geheiratet hatte, in einem deutschen Personenstandsregister, nachdem das Kind schon in der spanischen Geburtsurkunde als Kind beider Mütter eingetragen worden war.⁶ Eine wesentliche Rolle spielt dabei Art. 21 AEUV, der mit seiner Garantie der Freizügigkeit die Anerkennung – oder besser der Honorierung oder Gültigkeit, um diese Form der „Anerkennung“ von der Anerkennung gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen abzuheben – einer in einem Mitgliedstaat der EU erlangten Rechtsposition sicherstellen möchte. Ob man so weit gehen kann, erscheint fraglich. Bedenken muss man jedoch, dass eine solche interne Honorierung zwei Fragen nicht löst: Wie lautet eine Verweisungsnorm für eine Inlandssituation und wie sind Situationen zu beurteilen, die in einem Nichtmitgliedstaat stattgefunden haben und die nicht das Privileg des Art. 21 AEUV genießen?

⁴ Zum Ganzen in historischer Reihenfolge vgl. z. B. *Paul Lagarde*, *Développements futurs du droit international privé dans une Europe en voie d'unification: quelques conjectures*, RabelsZ 68 (2004) 225; *Pierre Mayer*, *Les méthodes de la reconnaissance en droit international privé*, in: *Mélanges en l' honneur de Paul Lagarde* (2005) 547; *Dagmar Coester-Waltjen*, *Anerkennung im Internationalen Personen-, Familien- und Erbrecht und das Europäische Kollisionsrecht*, IPRax 2006, 392; *Katja Funken*, *Das Anerkennungsprinzip im internationalen Privatrecht* (2009); *Hans Jürgen Sonnenberger*, *Anerkennung statt Verweisung? Eine neue internationalprivatrechtliche Methode?*, in: FS Ulrich Spellenberg (2010) 371; *Janis Leifeld*, *Das Anerkennungsprinzip im Kollisionsrechtssystem des internationalen Privatrechts* (2010); *Miguel Gardeñes Santiago*, *Les exigences du marché intérieur dans la construction d'un code européen de droit international privé, en particulier la place de la confiance et de la reconnaissance mutuelle*, in: *Quelle architecture* (Fn. 2) 89, 98 ff.; *Julia Rieks*, *Anerkennung im Internationalen Privatrecht* (2012) 101 ff.; *La Reconnaissance des situations en droit international privé*, hrsg. von Paul Lagarde (2013).

⁵ *Kurt Siehr*, *Zum Entwurf eines schweizerischen Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht*, RIW/AWD 1979, 729, 732.

⁶ OLG Celle 10.3.2011 – 17 W 48/10, StAZ 2011, 150 = IPRax 2012, 544 mit Beitrag *Bettina Heiderhoff*, *Der gewöhnliche Aufenthalt von Säuglingen*, IPRax 2012, 523.

4. *Giesela Rühl* (Jena), die Spezialistin auch der ökonomischen Analyse des IPR, trägt mit ihrem Beitrag „Allgemeiner Teil und Effizienz, Zur Bedeutung des ökonomischen Effizienzkriteriums im europäischen Kollisionsrecht“ (161–180) grundlegend zum Symposium bei. Nach einer Erläuterung der wesentlichen Effizienzkriterien von Pareto und Kaldor-Hicks stellt sie das Europarecht – anders als das deutsche materielle Recht – als zielbewusst im Sinne der Art. 3 EUV und Art. 119f. AEUV dar und verfolgt diese Ziele in den bereits vorliegenden Verordnungen. Dort wird in den Erwägungen zwar viel von diesen Zielen geredet, jedoch spiegeln sich diese Erwägungen nur in geringem Maße in den konkreten Normen wider. Ausnahmen bilden die Art. 5 und 6 der Rom II-VO: Zum Schluss mahnt die Verfasserin eine stärkere Berücksichtigung von Effizienzkriterien an, und zwar auch und gerade bei einer Rom 0-VO.

5. *Helmut Heiss* und *Emese Kaufmann-Mohi* (beide Zürich) prüfen, ob es sich empfiehlt, die Qualifikation gesetzlich zu regeln (181–200). Die negative Antwort der Autoren überzeugt; denn für eine abstrakte Norm nach Muster des Art. 15 des portugiesischen *Código civil* oder des Art. 27 des tunesischen *Code de droit international privé* ist wenig sinnvoll. Außerdem löst das europäische IPR dieses selbst geschaffene Problem des Kollisionsrechts häufig selbst, und zwar durch Erwägungsgründe, Begriffserläuterungen, durch Abgrenzungsbestimmungen und vor allem – sehr fallbezogen – durch die Rechtsprechung des EuGH.

6. *Gerald Mäsch* (Münster) geht der Frage nach, ob und eventuell wie das Problem „Vorfrage“ in einer Rom 0-VO zu kodifizieren sei (201–222). Zwar ist es richtig, dass diese Frage von deutschen Gelehrten entdeckt und von der gesamten Zunft besonders gepflegt wird, jedoch muss man auch sagen, dass sie in jedem IPR-System auftauchendes Problem darstellt. Man kann die Frage – wie im kürzlich verabschiedeten niederländischen IPR – in Form von Art. 10:4 BW stets selbstständig beantworten. Aber genügt diese etwas grobe, aber einfache Aussage? *Mäsch* hat wohl recht, wenn er keine Kodifizierung vorschlägt; denn die Rechtsfigur der Vorfrage ist zu kompliziert und zu unbestimmt. Ob die Vorfrage dagegen überflüssig ist, wage ich allerdings zu bezweifeln.

7. *Oliver Remien* (Würzburg) behandelt die „Engste Verbindung und Ausweichklauseln“ (223–240). Richtig erscheint mir, dass man in gegebenen Fällen sich für das Recht der engsten Verbindung entscheiden sollte. Eine Vorschrift nach dem Vorbild des § 1 II des österreichischen IPR-Gesetzes ist für Europa nicht zu empfehlen. Besondere Ausweichklauseln kennt bereits das Europäische IPR. Fraglich bleibt, ob man nach schweizerischem und belgischem Vorbild (Art. 15 I IPRG und Art. 19 *Code de DIP*) eine allgemeine Ausweichklausel in eine Rom 0-VO aufnehmen sollte. In der Schweiz wird der Art. 15 IPRG sehr selten angewandt. Ob dies auch für Europa gälte, erscheint zweifelhaft. Deshalb rät *Remien* von der Kodifizierung einer allgemeinen Ausweichklausel ab. Das hat viel für sich.

8. *Heinz-Peter Mansel* (Köln) schlägt in seinem Beitrag „Parteiautonomie, Rechtsgeschäftslehre der Rechtswahl und Allgemeiner Teil des europäischen Kollisionsrechts“ (241–292) eine etwas andere Richtung ein. Er beklagt mit anderen die häufig im europäischen Kollisionsrecht anzutreffende unterschiedliche und lückenhafte Behandlung derselben Fragen und fragt sich mit Recht,

ob diese unkoordinierte und sorglose Gesetzgebung andauern müsse und dürfe. Er verneint diese Frage und schlägt vor, dass in einer zukünftigen Rom 0-VO geregelt werden müsse, welchem Recht eine Rechtswahl unterstehe, welcher Form sie unterliege, welches Recht (auch nichtstaatliches Recht?) gewählt werden dürfe, ob immer nur Sachrecht berufen werden müsse und ob auch eine Teilrechtswahl und eine nachträgliche Rechtswahl mit welchen Wirkungen zulässig sei. Diese Klarstellungen wären sehr wünschenswert.

9. *Marc-Philippe Weller* (Freiburg/Br., heute Heidelberg) macht sich Gedanken über den „gewöhnlichen Aufenthalt“ und plädiert für einen willensbezogenen Aufenthaltsbegriff (293–324). Wie schön, so muss man sagen, macht sich endlich mal einer die Mühe, dieses Thema gründlich zu studieren. Der Begriff „gewöhnlicher“ Aufenthalt selbst ist schon irreführend, weil er eine gewisse Verweildauer für die Begründung eines „gewöhnlichen“ Aufenthalts suggeriert. Das ist aber vollständig fehl am Platze. Die meisten Wechsel eines „gewöhnlichen“ Aufenthalts geschehen nämlich von einem Augenblick auf den anderen ohne eine bestimmte Verweildauer am neuen „gewöhnlichen“ Aufenthalt, nämlich bei einem ganz gewöhnlichen Umzug. Wer seine Zelte in Zürich abbricht und nach Hamburg zieht, muss nicht etwa ein halbes Jahr in Hamburg wohnen, um dort einen neuen „gewöhnlichen“ Aufenthalt zu begründen. Er begründet vielmehr sofort seinen „gewöhnlichen“ Aufenthalt in der Hansestadt. Dies lässt sich nur oder besser mit einem willenszentrierten Aufenthaltsbegriff erklären. Andere Beispiele findet *Weller* in seinem Beitrag. Zustimmung auch insoweit, als der gewöhnliche Aufenthalt in verschiedenen Zusammenhängen eine unterschiedliche Färbung annimmt und deswegen kaum kodifizierbar ist. Ich würde sagen, der Begriff muss in gewissen Bereichen *auch*, aber nicht notwendigerweise *ausschließlich* willenszentriert definiert werden.

10. *Martin Gebauer* (Tübingen) widmet sich der Stellvertretung (325–340) und fragt, ob sie in einer Rom 0-VO zu regeln sei. Nach einer schönen Darstellung dieser Labandschen juristischen Entdeckung (so Hans Dölle in seinem Festvortrag zum 42. Deutschen Juristentag 1957) und ihres ganz anderen Umfelds mit „mandat“ und „agency“, kommt er zu dem richtigen, jedoch schwer zu verwirklichenden Entschluss, die Grundlinien der Stellvertretung und der dazugehörigen Fragen wie Rechtscheinvollmacht und *falsus procurator* selbstständig zu kodifizieren.

11. *Jan von Hein* (Freiburg/Br.) prüft in seiner überaus gründlichen Studie, ob und eventuell wie der *renvoi* in einem europäischen Kollisionsrecht geregelt werden müsste (341–396). Nach einer Rekapitulation des Für und Wider eines *renvoi* sowie der differenzierenden Lösungen des Problems examiniert er die bestehende Situation im europäischen Kollisionsrecht. Hierbei setzt er sich auch mit Art. 34 EuErbVO auseinander und plädiert für den Ausschluss einer Teilrück- oder Teilweiterverweisung, weil sie das Prinzip der Nachlassseinheit störe. Das ist richtig, zeigt jedoch, wie unterschiedlich man in Europa den *renvoi* versteht.⁷ Immerhin kann *von Hein* die spanische Rechtsprechung zum nationalen

⁷ Vgl. *Kurt Siehr*, *Renvoi: A Necessary Evil or is it Possible to Abolish it by Statute?*, in: *Foundations and Perspectives of International Trade Law*, hrsg. von Ian Fletcher/Loukas Mistelis/Marise Cremona (2001) 193.

renvoi zu seinen Befürwortern zählen; denn das *Tribunal Supremo* wandte den *renvoi* dann nicht an, wenn er dem Prinzip der Nachlassseinheit widersprach.⁸ Im Übrigen ist auch von *Hein* dafür, in ausgesuchten Fällen die Verweisung auf das Recht von Mitgliedstaaten anders zu behandeln als die Berufung des Rechts von Drittstaaten.

12. *Florian Eichel* (Passau) befasst sich mit interlokalen und interpersonalen Anknüpfungen (397–428). Nach einer genauen Prüfung der bisherigen Regelungen dieser Frage kommt er zu dem Ergebnis, dass man bei lokalen Verweisungen auf das interlokale Privatrecht des berufenen Gesamtstaates verzichten kann und hilfsweise das lokale Recht der engsten Verbindung berufen sollte. Bei einem Verweis auf ein Recht mit interpersonalen Unterschieden lässt sich eine Berufung des interpersonalen Privatrechts der maßgebenden Gesamtrechtsordnung nicht vermeiden. Mangels eines solchen Rechts ist auch hier diejenige personale Rechtsordnung anzuwenden, zu der die engsten Verbindungen bestehen.

13. *Hans Jürgen Sonnenberger* (Augsburg) wendet sich den Eingriffsnormen zu (429–444) und beklagt in diesem Zusammenhang erneut, dass wir mit einem gemeinsamen europäischen IPR noch am Anfang stehen. Ausgangspunkt einer Kodifikation sollte der Art. 9(1) Rom I-VO sein und die Eingriffsnorm zugunsten von Gemeininteressen (öffentlichen Interessen, insbesondere der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Organisation). Dabei sollte betont werden, dass darunter nicht international zwingende privatrechtliche Normen, z. B. des Verbraucherschutzes fallen. Zu Recht wird der verunglückte Art. 9(3) Rom I-VO gerügt. Wie geht man mit den drittstaatlichen Eingriffsnormen um, die nicht die Vertragserfüllung unwirksam machen? Sie können bei der Anwendung des Vertragsstatuts berücksichtigt werden, und zwar wohl mehr nur als ein „datum“; denn die Berücksichtigung muss vertretbar sein und nicht aus Willkür erfolgen. Das setzt aber eine Wertung voraus, die wohl auch an den Zweck des ausländischen Eingriffes anknüpft.

14. *Wolfgang Wurmnest* (Hannover, jetzt Augsburg) bejaht die Frage, ob der verweisungsrechtliche *ordre public* in eine Rom 0-VO gehöre (445–478). Das ist – wie bei kaum einem anderen Problem – zutreffend. Auch zur näheren Ausgestaltung macht *Wurmnest* sich Gedanken. Die Vorbehaltsklausel sollte allgemein gelten und nicht unterschiedlich danach, ob das Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates berufen wird. Der europäischen Dimension sollte auf zweierlei Weise Rechnung getragen werden. Zum einen sollte – entsprechend dem Art. 6 EGBGB – auf europäische Werte und die Grundrechte-Charta verwiesen werden, und zweitens müsste die Inlandsbeziehung durch eine Art Europa-Beziehung ausgedehnt werden. Schließlich sollte es dabei bleiben, dass ein nach ausländischem Recht gefundenes konkretes Ergebnis gegen den *ordre public* verstoßen muss und nicht ein abstrakter Rechtssatz. Besondere Vorbehaltsklauseln gehören in den besonderen Teil des europäischen IPR.

15. *Eva-Maria Kieninger* (Würzburg) plädiert dafür, die Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts möglichst frühzeitig und eventuell vor einer Rom 0-VO in einer eigenständigen Verordnung zu regeln (479–502). Wichtig

⁸ Tribunal Supremo 15.11.1996, sent. 887/1996, Rev. Esp. Der. Int. 49 (1997) I, 264.

sei dabei, dass die Parteien auf einen möglichen Auslandsbezug hingewiesen werden. Dann mögen die Parteien entscheiden, ob sie eine Rechtswahl treffen oder darauf verzichten und sich der *lex fori* unterwerfen. Viele andere Fragen werden auch noch erörtert und sinnvolle Vorschläge gemacht.

16. *Stefan Leible* (Bayreuth) beklagt zum Schluss in rührenden Worten den frühen Tod von Hannes Unberath (Bayreuth), der am 28.1.2013 nach langer schwerer Krankheit gestorben ist.

Wie geht es nun weiter? Ein guter Anfang ist gemacht. Aufnehmend den Vergleich, den Hans Jürgen Sonnenberger zu der Kontroverse zwischen Thibaut und Savigny zieht, lässt sich sagen, dass die wissenschaftliche Diskussion auf gesamteuropäischer Linie weitergeführt werden muss, damit schließlich eine gute und allseits vertretbare Rom 0-VO verabschiedet werden kann.

IV. Im März und April 2013 hielt das Institut für Notarrecht der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen unter der Leitung seines Direktors Andreas Spickhoff ein Symposium mit dem Titel „Parteiautonomie im Europäischen Internationalen Privatrecht“ ab. Die sieben Referate der Tagung liegen nun, eingeführt von *Andreas Spickhoff*, gedruckt vor.

1. *Anna-Lisa Kühn* trug mit zwei Referaten zum Göttinger Symposium bei, eines über das Internationale Vertragsrecht und Rechtswahl (9–28), das andere zum Internationalen Unterhaltsrecht und Rechtswahl (113–122). Der Beitrag zum Internationalen Vertragsrecht beschränkt sich im Wesentlichen auf die Erläuterung und Klärung der in Art. 3 Rom I-VO angesprochenen Fragen. Zutreffend stellt die Verfasserin heraus, dass sich der Rechtswahlvertrag nach dem von den Parteien in Aussicht gestellten Recht richten soll, also dem Recht, dem der Vertrag, sollte er gültig sein, unterstehen soll. Für die Form der Rechtswahl wird auf Art. 11 Rom I-VO hingewiesen.

In ihrem Referat zum Unterhaltsstatut nach Art. 15 EuUnthVO und Haager Unterhaltsprotokoll (HUnthP) von 2007 behandelt die Autorin die Art. 7 und 8 HUnthP und grenzt sie schön und verständlich voneinander ab. Bei der Form einer Rechtswahlvereinbarung wird auf Art. 7(2) und Art. 8(2) HUnthP hingewiesen und gefragt, ob diese Formvorschriften von den Vertragsstaaten verschärft werden dürfen. Wenn sie das dürfen, könnte es in der EU jedoch nur die EU als Vertragspartner des HUnthP tun.

2. *Andreas Spickhoff* (Göttingen) widmet sich in seinem ersten Beitrag der Reichweite und den Grenzen einer Rechtswahl im Internationalen Schuldvertrags- und Sachenrecht (29–44). Hierbei stellt er sehr schön die verschiedenen Arten zwingender Normen heraus: die einfachen zwingenden Normen des Sachrechts (Art. 3(3) Rom I-VO); die international zwingenden Normen der *lex fori*, die über den *ordre public* des Art. 21 Rom I-VO zur Anwendung kommen; das gemeinschaftsrechtliche Minimum, das über Art. 3(4) Rom I-VO zu beachten ist; und schließlich die Eingriffsnormen des öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 9 Rom I-VO. Auch die Einschränkungen der Parteiautonomie bei Verbraucherverträgen, Versicherungsverträgen und Individualarbeitsverträgen kommen zur Sprache.

Der andere Beitrag von Spickhoff behandelt das Internationale Scheidungsrecht und die Rechtswahl (93–112). In diesem Zusammenhang stellt er zutreffend heraus, dass die Rom III-VO nicht für registrierte Partnerschaften gilt und

auch nicht für gleichgeschlechtliche Ehen, wie z.B. die kürzlich erst in Frankreich und in England/Schottland eingeführte Ehe zwischen Personen desselben Geschlechts. Die niederländische Ehescheidung ohne Richter, die im niederländischen Parlament beraten wird, müsste dagegen erfasst sein; denn sie geschieht nicht einseitig, sondern wird gemeinsam beim Standesbeamten beantragt. Zutreffend ist ebenfalls, dass Art. 13 Rom III-VO restriktiv in der Form zu lesen ist, dass im *Einzelfall* eine Scheidung nicht möglich ist. Ist sie im Einzelfall nach dem normalerweise anzuwendenden Recht möglich, ist die Ehe zu scheiden und so eine hinkende Ehescheidung zu vermeiden.

3. *Maximilian Seibl* (Göttingen) steuert ebenfalls zwei Referate bei. Das erste behandelt das Internationale Gesellschaftsrecht und parteiautonome Gestaltungsmöglichkeiten (45–66). Hier stellt er minutiös dar, wie die Gründungstheorie, die auf Grund der Niederlassungsfreiheit in der EU gilt, der Parteiautonomie große Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet – freilich mit Ausnahme missbräuchlicher Geschäftspraktiken zur Umgehung des Steuerrechts.

Die andere Abhandlung befasst sich mit der neuen EuErbVO, die neben der objektiven Anknüpfung auch die Wahl des Erbstatuts in engen Grenzen zulässt (123–143). Bei der objektiven Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt macht der Verfasser auch auf den Erwägungsgrund 26 der EuErbVO aufmerksam, der vor einem Missbrauch dieser Anknüpfung warnt. Aber, so muss man sich fragen, gibt es einen solchen Missbrauch, wenn man dem Erblasser bis zu seinem Tode die volle Verfügungsmacht über sein Vermögen belässt? Gibt es einen Vertrauensschutz des Erben? Könnte beispielsweise ein deutsch-britischer Doppelstaater aus London mit Wohnsitz in Hamburg die Erbfolge nach ihm dem englischen Recht unterstellen und seine Kinder ohne Grund enterben und ihnen das Pflichtteil, das sie nach deutschem Recht erhielten, vorenthalten? Wieso sollte das bei einem Deutschen anders sein, der seine Zelte in Deutschland abbricht, endgültig nach England zieht und kurz darauf in Bath/England verstirbt?

4. *Andreas Vogeler* (Göttingen) nimmt sein Dissertationsthema wieder auf und berichtet über die freie Rechtswahl im außervertraglichen Kollisionsrecht (67–92). Vor allem wird also Art. 14 Rom II-VO behandelt. Hierbei geht es vor allem um unklare Begriffe (z.B. kommerzielle Tätigkeit, freie Aushandlung der Rechtswahlvereinbarung) und deren Bestimmung im Einklang mit der Rom I-VO und der EuGVO. Auch auf die Absätze 2 und 3 des Art. 14 Rom II-VO geht der Verfasser ein und zeichnet so ein zutreffendes Bild einer Verordnung, um die lange gerungen worden ist.

V. Will man die Bilanz der drei Bände ziehen, so kommt man vor allem zu drei Schlussfolgerungen. (1) Die Ausarbeitung der Verordnungen erforderte so viel Kraft und Mühe, dass ihre Kohärenz häufig auf der Strecke blieb. (2) Alle Verfasser haben sich mit Erfolg bemüht, etwas Licht in dieses dunkle Gestrüpp zu bringen. (3) An einer Rom 0-VO über den Allgemeinen Teil des Europäischen IPR sollte weiter geforscht und gearbeitet werden, und zwar in allen Mitgliedstaaten.

